

---

## Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 29. November 2016)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

### I.

Die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 31 Abs. 2 und 3 (neu)

<sup>2</sup> Das Baudepartement beschliesst Ausgaben für Neubauten und bedeutende Ausbauten von Kantonsstrassen bis einmalig Fr. 2 000 000.--.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

#### § 32 b) Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke

Das Baudepartement bewilligt Ausgaben im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke bis einmalig Fr. 10 000.--.

#### § 37 12. Abrechnung und Rechenschaftsablage

##### a) Abrechnung

<sup>1</sup> Die Abrechnung der vom Kantonsrat bewilligten Ausgaben wird durch die Finanzkontrolle geprüft und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup> Nicht beanspruchte Ausgabenbewilligungen sind abzurechnen.

<sup>3</sup> Die Abrechnung von Ausgabenbewilligungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen, wird im Rahmen des Zahlungsanweisungsverfahrens vorgenommen.

##### b) Rechenschaftsablage

<sup>1</sup> Das Amt für Finanzen führt ein Verzeichnis der vom Kantonsrat bewilligten Ausgaben, die noch nicht abgerechnet worden sind.

<sup>2</sup> Der Status der vom Kantonsrat bewilligten Ausgaben wird im Jahresbericht aufgeführt.

### II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Schwyz, 29. November 2016

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Othmar Reichmuth  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

<sup>1</sup> GS 24-84.

---

---

<sup>2</sup> SRSZ 144.111.